

Az.: 07.12
07.57

Druckvorlage VV Nr. 6
Sitzung der Verbandsversammlung
am 11.05.2022
Tagesordnungspunkt 6
-Öffentliche Sitzung-

Vergütung der Dienstleistung des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht (AZV) für den Zweckverband „Klärschlammverwertung Zweckverband Südbaden (KZV)“

Geschäftsleitung:

Gem. § 13 Abs. 1 der Verbandssatzung des KZV wird die Geschäftsleitung durch die Geschäftsführung des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht (AZV) wahrgenommen. Die Satzung sieht vor, dass diese Aufgabenwahrnehmung gegen Kostenersatz erfolgt.

Zwischen den Tätigkeiten der Geschäftsleitung des KZV und der Geschäftsführung des AZV gibt es unzählige Schnittstellen, bei denen eine genaue Abgrenzung nur mit erheblichem Aufwand möglich ist. Es wird daher vorgeschlagen, statt einer Spitzabrechnung dieser Tätigkeiten, mit der Geschäftsleitung des KZV ein Vertrag über eine Nebentätigkeit auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung abzuschließen. Die Höhe der Vergütung orientiert sich an dem jeweiligen Betrag der Ablieferungspflicht gem. § 5 Abs. 3 der Landesnebenständigkeitsverordnung. Aktuell sind dies 4.900 Euro pro Jahr. Dieser Betrag soll in 12 gleichen Monatsraten zum Ende des Kalendermonats ausbezahlt werden.

Mit dieser Vergütung sind alle Tätigkeiten der Geschäftsführung des AZV für den KZV bis auf weiteres abgegolten.

Sonstige Dienstleistungen:

Mit Ausnahme der Dienstleistungen der Geschäftsführung des AZV werden die Dienstleistungen der sonstigen Mitarbeitenden des AZV dem KZV anhand von Stundenaufschrieben auf Basis der jeweils geltenden „Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung)“ in Rechnung gestellt. Die derzeitigen Pauschalsätze belaufen sich für den mittleren Dienst auf 56 Euro/Arbeitsstunde, für den gehobenen Dienst auf 68 Euro/Arbeitsstunde und für den höheren Dienst auf 85 Euro/Arbeitsstunde. Bei den Verrechnungssätzen handelt es sich um Nettopreise, ggf. anfallende Umsatzsteuer wäre hinzuzurechnen.

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsleitung erhält zum 01.06.2022 eine Vergütung auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung i. H. v. 4.900 Euro pro Jahr. Die Ausbezahlung erfolgt in 12 gleichen Monatsraten zum Ende des Kalendermonats.

Mit Ausnahme der Dienstleistungen der Geschäftsführung des AZV werden die Dienstleistungen der Mitarbeitenden des AZVs für den KZV auf Basis der Pauschalsätze pro Arbeitsstunde der jeweils geltenden VwV-Kostenfestlegung in Rechnung gestellt.